

Tarifvertrag für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes (KraftfahrerTV Bund)

vom 13. September 2005
geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 31. März 2008,
geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 27. Februar 2010,
geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 31. März 2012,
geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. April 2014,
geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 29. April 2016
zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 18. April 2018

- nicht amtliche Lesefassung -

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] ^{*)}

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

^{*)} Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die unter den TVöD fallenden als Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen von Personen- und Lastkraftwagen sowie von Omnibussen beschäftigten Arbeitnehmer des Bundes mit Ausnahme

1. der Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen, die zu Auslandsdienststellen entsandt sind (§ 45 TVöD BT-V(Bund)),
2. der Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen, die nicht oder nur gelegentlich über die regelmäßige Arbeitszeit (§ 6 Abs. 1 TVöD) hinaus beschäftigt werden.

Protokollerklärung:

¹Ein Kraftfahrer/eine Kraftfahrerinnen ist dann nicht nur gelegentlich über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beschäftigt, wenn er/sie im vorangegangenen Kalenderhalbjahr in einem Kalendermonat mindestens 15 Überstunden geleistet hat. ²Er/Sie bleibt in der Pauschalgruppe, wenn er/sie im Durchschnitt des laufenden Kalenderhalbjahres die für die jeweilige Pauschalgruppe mindestens erforderliche monatliche Arbeitszeit erfüllt. ³Ist der Kraftfahrer/die Kraftfahrerinnen im vorangegangenen Kalenderhalbjahr infolge Erkrankung oder Unfalls mindestens 3 Monate arbeitsunfähig gewesen, sind auch die Überstunden zu berücksichtigen, die er/sie ohne Arbeitsunfähigkeit geleistet hätte.

§ 2

Arbeitszeit, höchstzulässige Arbeitszeit

- (1) ¹Die Arbeitszeit umfasst reinen Dienst am Steuer, Vor- und Abschlussarbeiten, Wartezeiten, Wagenpflege, Wartungsarbeiten und sonstige Arbeit. ²Die höchstzulässige Arbeitszeit richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG).
- (2) ¹Wenn der Kraftfahrer/die Kraftfahrerinnen schriftlich einwilligt und geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes getroffen sind, wie insbesondere das Recht des Kraftfahrers/der Kraftfahrerinnen zu einer jährlichen, für

den Beschäftigten kostenfreien arbeitsmedizinischen Untersuchung bei einem vom Arbeitgeber bestimmten Arzt (unbeschadet der Pflichten aus anderen Rechtsvorschriften) und/oder die Gewährung eines Freizeitausgleichs möglichst durch ganze Tage oder durch zusammenhängende arbeitsfreie Tage zur Regenerationsförderung, kann die höchstzulässige Arbeitszeit im Hinblick auf die in ihr enthaltenen Wartezeiten auf bis zu 15 Stunden täglich ohne Ausgleich verlängert werden (§ 7 Abs. 2a ArbZG); sie darf 268 Stunden im Kalendermonat ohne Ausgleich nicht übersteigen. ²Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 2a ArbZG wird zugleich die Ruhezeit auf bis zu 9 Stunden verkürzt, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des betreffenden Fahrdienstes dies erfordert. ³Die Kürzung der Ruhezeit ist grundsätzlich bis zum Ende der folgenden Woche auszugleichen.

- (3) ¹Muss die höchstzulässige monatliche Arbeitszeit nach Absatz 2 Satz 1 aus zwingenden dienstlichen oder betrieblichen Gründen ausnahmsweise überschritten werden, so sind die über 268 Stunden hinausgehenden Stunden im Laufe des kommenden oder des darauf folgenden Monats durch Erteilung entsprechender Freizeit auszugleichen, ferner ist der Zeitzuschlag für Überstunden nach § 8 Abs. 1 Buchst. a TVöD zu zahlen. ²Die Zahlung einer geldlichen Entschädigung anstelle der Erteilung entsprechender Freizeit ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes (Absatz 2 Satz 1) unzulässig.
- (4) Bei der Prüfung, ob die höchstzulässige monatliche Arbeitszeit nach Absatz 2 Satz 1 erreicht ist, sind Ausfallzeiten sowie Zeiten eines Freizeitausgleichs nach § 3 Abs. 3 einzurechnen; für einen Ausfalltag sind höchstens 10 Stunden anzusetzen.
- (5) Die Vorschriften über die höchstzulässige Arbeitszeit und über die Folgen ihrer Überschreitung nach Absatz 2 gelten nicht für Zeiten der Teilnahme an Manövern und Übungen (Anhang zu § 46 zum TVöD BT-V (Bund)).

Protokollerklärung:

¹Die regelmäßige Arbeitszeit des Fahrers/der Fahrerin nach § 6 Abs. 1 TVöD bleibt unberührt. ²Soweit die höchstzulässige Arbeitszeit nach Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz nicht überschritten wird, ist § 6 Abs. 2 TVöD mit der Maßgabe anwendbar, dass bei der Berechnung auf das jeweilige Kalenderhalbjahr abzustellen ist.

§ 3 Monatsarbeitszeit

- (1) Die in einem Kalendermonat im Rahmen von § 2 geleistete Arbeitszeit ist die Monatsarbeitszeit.
- (2) ¹Für die Ermittlung der Monatsarbeitszeit gilt als tägliche Arbeitszeit die Zeit vom Arbeitsbeginn bis zur Beendigung der Arbeit, gekürzt um die dienstplanmäßigen Pausen. ²Bei ununterbrochener dienstlicher Abwesenheit des Fahrers/der Fahrerin von der Dienststelle zwischen 12 und 14 Uhr oder bei einer Dienstreise zwischen 6 und 12 Stunden findet keine Kürzung statt, bei einer eintägigen Dienstreise über 12 Stunden wird einheitlich eine Kürzung von 30 Minuten vorgenommen.
- (3) Im Falle einer/eines
- Beurlaubung (§§ 26, 27 TVöD),
 - Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung oder Unfalls,
 - Freistellung von der Arbeit unter Entgeltfortzahlung (§ 29 TVöD),
 - Qualifizierung in überwiegend dienstlichem oder betrieblichem Interesse unter Zahlung des Entgelts,
 - Freizeitausgleichs nach § 2 Abs. 3 Satz 1,
 - ganz oder teilweisen Ausfalls der Arbeit wegen der Tätigkeit als Mitglied einer Personalvertretung/eines Betriebsrates,
 - ganz oder teilweisen Ausfalls der Arbeit in Folge eines Wochenfeiertages
- sind für jeden Arbeitstag folgende Stunden pauschal anzusetzen:
- a) bei ständiger Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 5 Werktage oder wechselnd auf 5 Werktage in je drei Wochen je Kalendermonat und im Übrigen auf 6 Werktage für:

Fahrer/Fahrerinnen der Pauschalgruppe I 8,65 Stunden,

Fahrer/Fahrerinnen der Pauschalgruppe II	9,65 Stunden,
Fahrer/Fahrerinnen der Pauschalgruppe III	10,65 Stunden,
Fahrer/Fahrerinnen der Pauschalgruppe IV	11,65 Stunden,
Chefkraftfahrer/Chefkraftfahrerinnen	11,65 Stunden,

- b) bei ständiger Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 6 Werktage oder ständig wechselnd auf 6 bzw. 5 Werktage für:

Fahrer/Fahrerinnen der Pauschalgruppe I	7,65 Stunden,
Fahrer/Fahrerinnen der Pauschalgruppe II	8,65 Stunden,
Fahrer/Fahrerinnen der Pauschalgruppe III	9,65 Stunden,
Fahrer/Fahrerinnen der Pauschalgruppe IV	10,65 Stunden,
Chefkraftfahrer/Chefkraftfahrerinnen	10,65 Stunden.

- (4) ¹Jeder Tag einer mehrtägigen Dienstreise oder einer Teilnahme an Manövern und Übungen (Anhang zu § 46 zum TVöD BT-V (Bund)) ist mit 12 Stunden anzusetzen. ²Für die Berechnung der Zeitzuschläge nach § 4 Abs. 4 ist bei mehrtägigen Dienstreisen wie folgt zu verfahren:

³Beginnt die mehrtägige Dienstreise nach 12.00 Uhr, ist für diesen Tag die Zeit von 12.00 bis 24.00 Uhr, endet die mehrtägige Dienstreise vor 12.00 Uhr, ist für diesen Tag die Zeit von 0.00 bis 12.00 Uhr, für alle übrigen Tage die Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr anzusetzen.

- (5) Bei Arbeitsbefreiung (§ 29 TVöD) oder Beurlaubung (§ 28 TVöD) ohne Entgeltfortzahlung werden die Stunden angesetzt, die der Fahrer/die Fahrerin ohne diese Ausfallgründe innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 6 Abs. 1 TVöD) geleistet hätte.

Protokollerklärung zu den Absätzen 3 und 4:

1. Zur Tätigkeit als Mitglied einer Personalvertretung/eines Betriebsrates gemäß Absatz 3 gehören auch mehrtägige Reisen gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 Bundespersonalvertretungsgesetz/§ 40 Abs. 1 Betriebsverfas-

sungsgesetz, die zur Erfüllung der Personalrats-/Betriebsratsaufgaben notwendig sind.

2. Eine mehrtägige Dienstreise gemäß Absatz 4 liegt vor, wenn sie nach Ablauf des Kalendertages endet, an dem sie begonnen hat. Der Pauschalansatz von 12 Stunden gilt auch für den Kalendertag, an dem eine mehrtägige Dienstreise beginnt oder endet und an dem weitere Arbeit geleistet wird bzw. eine weitere Dienstreise geendet hat oder beginnt.

§ 4

Pauschalentgelt

- (1) Für die Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen wird ein Pauschalentgelt festgesetzt, mit dem das Tabellenentgelt (§ 15 Abs. 1 TVöD) sowie das Entgelt für Überstunden und Zeitzuschläge für Überstunden (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a TVöD) abgegolten sind.
- (2) ¹Die Höhe des Pauschalentgelts bemisst sich nach der durchschnittlichen Monatsarbeitszeit (§ 3) im vorangegangenen Kalenderhalbjahr in der jeweiligen Pauschalgruppe (§ 5) der Entgeltgruppe. ²Bei Fahrern/Fahrerinnen, die zu einer anderen Dienststelle versetzt werden, richtet sich die Höhe des Pauschalentgelts bis zum Schluss des laufenden Kalenderhalbjahres nach der Monatsarbeitszeit (§ 3) im jeweiligen Kalendermonat bei der neuen Dienststelle.
- (3) Die Beträge des Pauschalentgelts ergeben sich aus Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag.
- (4) Neben dem Pauschalentgelt werden für die Inanspruchnahme an Sonntagen, gesetzlichen Wochenfeiertagen, Vorfesttagen, in der Nacht und an Samstagen Zeitzuschläge nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 TVöD gezahlt.
- (5) ¹Die Pauschalentgelte werden um denselben Vomhundertsatz verändert, um den sich die Tabellenentgelte bei einer allgemeinen Entgelterhöhung verändern. ²Die Tarifvertragsparteien werden diese Anpassung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer allgemeinen Entgelterhöhung ohne Kündigung vereinbaren.

§ 5

Pauschalgruppen

(1) Entsprechend ihrer Monatsarbeitszeit (§ 3) sind die Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen folgenden Pauschalgruppen zugeordnet:

- Pauschalgruppe I
bei einer Monatsarbeitszeit ab 185 bis 196 Stunden,
- Pauschalgruppe II
bei einer Monatsarbeitszeit über 196 bis 221 Stunden,
- Pauschalgruppe III
bei einer Monatsarbeitszeit über 221 bis 244 Stunden,
- Pauschalgruppe IV
bei einer Monatsarbeitszeit über 244 bis 268 Stunden,
- Chefkraftfahrer/Chefkraftfahrerinnen
bei einer Monatsarbeitszeit bis 288 Stunden.

(2) Chefkraftfahrer/Chefkraftfahrerin ist ausschließlich der/die persönliche Kraftfahrer/Kraftfahrerin:

- a) des Bundespräsidenten/der Bundespräsidentin,
- b) des Präsidenten/der Präsidentin des Bundestages und seiner/ihrer Stellvertreter,
- c) des Präsidenten/der Präsidentin des Bundesrates,
- d) des Bundeskanzlers/der Bundeskanzlerin,
- e) der Bundesminister/der Bundesministerinnen,
- f) der Staatssekretäre/der Staatssekretärinnen,
- g) des Präsidenten/der Präsidentin beim Bundesverfassungsgericht,

- h) der Präsidenten/der Präsidentinnen der obersten Gerichtshöfe des Bundes,
 - i) des Präsidenten/der Präsidentin des Bundesrechnungshofes,
 - k) des/der Wehrbeauftragten des Bundestages,
 - l) des Generalinspektors/der Generalinspektorin der Bundeswehr.
- (3) ¹Die höchstzulässige Arbeitszeit der Chefkraftfahrer/Chefkraftfahrerinnen soll 288 Stunden im Monat nicht überschreiten. ²§ 2 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. ³§ 2 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, dass die Stundensätze der Pauschalgruppe IV zugrunde zu legen sind. ⁴Das Pauschalentgelt der Chefkraftfahrer/Chefkraftfahrerinnen wird nur für die Zeit der tatsächlichen Dienstleistung als Chefkraftfahrer/Chefkraftfahrerinnen gewährt.
- (4) ¹Für den Fahrer/die Fahrerinnen, der/die einen Chefkraftfahrer/eine Chefkraftfahrerinnen für mindestens einen vollen Arbeitstag vertritt, erhöht sich sein/ihr Pauschalentgelt für die Dauer der Vertretung um den Unterschiedsbetrag zwischen dem Pauschalentgelt, das er/sie als Fahrer/Fahrerinnen der Pauschalgruppe IV, und dem Pauschalentgelt, das er/sie als Chefkraftfahrer/Chefkraftfahrerinnen erhalten würde. ²§ 6 gilt entsprechend. ³Bei Vertretung für die Zeit eines vollen Kalendermonats gilt Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend. ⁴Bei Vertretung für einzelne Arbeitstage erhöht sich die höchstzulässige Arbeitszeit des Kalendermonats (§ 2 Abs. 2) für jeden Arbeitstag um eine Stunde, höchstens jedoch auf 288 Stunden im Kalendermonat; § 2 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 6

Anteiliges Pauschalentgelt

Endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats oder steht das Pauschalentgelt aus einem sonstigen Grunde nicht für den ganzen Kalendermonat zu, wird nur der Teil des Pauschalentgelts gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

Protokollerklärung:

Ein sonstiger Grund im Sinne dieser Vorschrift ist auch die Teilnahme an Manövern und Übungen (Anhang zu § 46 zum TVöD BT-V (Bund)).

§ 7

Sicherung des Pauschalentgelts

- (1) Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen mit mindestens fünfjähriger ununterbrochener Beschäftigung nach diesem Tarifvertrag und/oder dem Tarifvertrag für die Kraftfahrer des Bundes vom 5. April 1965 und/oder dem Tarifvertrag für die Kraftfahrer des Bundes im Geltungsbereich des MTArb-O vom 8. Mai 1991, die infolge eines Unfalles, welcher nach In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages in Ausübung oder infolge der Arbeit ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit erlitten wurde, nicht mehr als Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen weiterbeschäftigt werden, erhalten eine persönliche Zulage.
- (2) ¹Die Zulage wird in Höhe der Differenz zwischen dem Pauschalentgelt aus der nächst niedrigeren Pauschalgruppe als der, der der Kraftfahrer/die Kraftfahrerinnen zuletzt in der bisherigen Tätigkeit angehört hat, und dem durchschnittlichen Tabellenentgelt der ersten drei vollen Kalendermonate in der neuen Tätigkeit einschließlich bezahlter Überstunden gewährt, sofern dieses geringer ist. ²Gehörte der Kraftfahrer/die Kraftfahrerinnen in den letzten zwei Jahren in der bisherigen Tätigkeit mehr als ein halbes Jahr einer niedrigeren Pauschalgruppe an, tritt an die Stelle der nächst niedrigeren die unmittelbar unter der nächst niedrigeren liegende Pauschalgruppe.
- (3) ¹Die Zulage vermindert sich nach Ablauf von jeweils einem Jahr um ein Drittel der ursprünglichen Höhe. ²War der Kraftfahrer/die Kraftfahrerinnen mehr als zehn Jahre ununterbrochen als Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen im Sinne dieses Tarifvertrages und/oder des Tarifvertrages für die Kraftfahrer des Bundes vom 5. April 1965 und/oder des Tarifvertrages für die Kraftfahrer des Bundes im Geltungsbereich des MTArb-O vom 8. Mai 1991 beschäftigt, vermindert sich die Zulage um 15 v. H. ³War er/sie mehr als 20 Jahre ununterbrochen als Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen im Sinne dieses Tarifvertrages, des Tarifvertrages für die Kraftfahrer des Bundes vom 5. April 1965 und/oder des Tarifvertrages für die Kraftfahrer des Bundes im Geltungsbereich des MTArb-O vom 8. Mai 1991 beschäftigt, wird ein Restbetrag von 30 v. H. des Ausgangsbetrages der Zulage nicht abgebaut. ⁴Steht zu einem späteren Zeitpunkt erneut ein Pauschalentgelt nach diesem Tarifvertrag zu, werden die Mehrbeträge auf die Zulage angerechnet.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend

- a) für Fahrer/Fahrerinnen nach zehnjähriger ununterbrochener Beschäftigung als Fahrer/Fahrerin bei demselben Arbeitgeber, davon die letzten fünf Jahre als Fahrer/Fahrerin im Sinne dieses Tarifvertrages und/oder des Tarifvertrages für die Kraftfahrer des Bundes vom 5. April 1965 und/oder des Tarifvertrages für die Kraftfahrer des Bundes im Geltungsbereich des MTArb-O vom 8. Mai 1991, wenn die Leistungsminderung durch eine Gesundheitsschädigung hervorgerufen wurde, die durch fortwirkende schädliche Einflüsse der Arbeit eingetreten ist,
- b) für mindestens 55 Jahre alte Fahrer/Fahrerinnen nach fünfzehnjähriger ununterbrochener Beschäftigung als Fahrer/Fahrerin bei demselben Arbeitgeber, davon die letzten fünf Jahre als Fahrer/Fahrerin im Sinne dieses Tarifvertrages und/oder des Tarifvertrages für die Kraftfahrer des Bundes vom 5. April 1965 und/oder des Tarifvertrages für die Kraftfahrer des Bundes im Geltungsbereich des MTArb-O vom 8. Mai 1991, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht wurde,
- c) für Fahrer/Fahrerinnen nach fünfundzwanzigjähriger ununterbrochener Beschäftigung als Fahrer/Fahrerin bei demselben Arbeitgeber, davon die letzten fünf Jahre als Fahrer/Fahrerin im Sinne dieses Tarifvertrages und/oder des Tarifvertrages für die Kraftfahrer des Bundes vom 5. April 1965 und/oder des Tarifvertrages für die Kraftfahrer des Bundes im Geltungsbereich des MTArb-O vom 8. Mai 1991, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht wurde.

§ 8

Übergangsvorschrift für am 30. September 2005/1. Oktober 2005 vorhandene Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen

- (1) Für die am 30. September 2005 vorhandenen Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen, deren Arbeitsverhältnisse zum Bund über den 30. September 2005 hinaus fortbestehen und die am 1. Oktober 2005 unter den Geltungsbereich des TVöD fallen, gelten die nachfolgenden besonderen Regelungen.
- (2) ¹Ein Kraftfahrer/eine Kraftfahrerinnen ist dann nicht nur - im Sinne des § 1 - gelegentlich über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beschäftigt, wenn er/sie im vo-

rangegangenen Kalenderhalbjahr in mehr als 6 Wochen Überstunden geleistet hat. ²Ist der Kraftfahrer/die Kraftfahrerin im vorangegangenen Kalenderhalbjahr infolge Erkrankung oder Unfalls mindestens 3 Monate arbeitsunfähig gewesen, sind auch die Überstunden zu berücksichtigen, die er/sie ohne Arbeitsunfähigkeit geleistet hätte.

- (3) Die Beträge des Pauschalentgelts ergeben sich aus Anlage 3 zu diesem Tarifvertrag.
- (4) Abweichend von § 5 Abs. 1 beläuft sich die Monatsarbeitszeit (§ 3) bei Pauschalgruppe I ab 170 bis 196 Stunden.
- (5) Für die seit dem 31. Januar 1977 von dem Tarifvertrag für die Kraftfahrer des Bundes vom 5. April 1965 erfassten Fahrer/Fahrerinnen gilt als Besitzstand die Regelung in Anlage A dieses Tarifvertrages.

Protokollerklärung zu § 8 Abs. 1 bis 4:

Vorhandene Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen im Sinne dieser Vorschrift sind alle über den 30. September 2005 hinaus beim Bund beschäftigten Fahrer/Fahrerinnen, unabhängig davon, ob sie in den Geltungsbereich des Tarifvertrages für die Kraftfahrer des Bundes vom 5. April 1965 oder des Tarifvertrages für die Kraftfahrer des Bundes im Geltungsbereich des MTArb-O vom 8. Mai 1991 gefallen sind.

§ 9

Überleitungs- und Besitzstandsregelung

- (1) ¹Die Überleitung der Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund) fallen, am 1. Oktober 2005 bestimmt sich nach dem vorgenannten Tarifvertrag. ²Die dem Pauschallohn zugrunde liegende Lohngruppe bildet die Grundlage für die Zuordnung nach den §§ 4 ff. TVÜ.
- (2) In die Pauschalentgelttabelle (§ 8 Abs. 3) werden sie am 1. Oktober 2005 auf der Grundlage der am 30. September 2005 zustehenden Lohngruppe und der erreichten Jahre in den Lohnstufen der jeweiligen Anlage 3 zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer des Bundes vom 5. April 1965 bzw. zum Tarifvertrag für die

Kraftfahrer des Bundes im Geltungsbereich des MTArb-O vom 8. Mai 1991 übergeleitet.

§ 10

In-Kraft-Treten

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2016 in Kraft und ersetzt den Tarifvertrag für die Kraftfahrer des Bundes vom 5. April 1965 und den Tarifvertrag für die Kraftfahrer des Bundes im Geltungsbereich des MTArb-O vom 8. Mai 1991.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalendarivierteljahres schriftlich gekündigt werden.

Anlage A

- (1) ¹Die am 31. Januar 1977 von § 8 des Tarifvertrages vom 5. April 1965 erfassten Fahrer/Fahrerinnen erhalten mit Wirkung vom 1. Februar 1977 für die Dauer ihres bestehenden Arbeitsverhältnisses, solange sie ununterbrochen unter den Tarifvertrag für die Kraftfahrer des Bundes vom 5. April 1965 und unter diesen Tarifvertrag fallen, eine monatlich zu berechnende nicht zusatzversorgungspflichtige Besitzstandszulage nach folgenden Maßgaben:

²Ist die monatliche Summe der Zeitzuschläge nach § 4 Abs. 4 niedriger als bei einem Fahrer/einer Fahrerin der Entgeltgruppe 4

in Pauschalgruppe I der Betrag in Höhe von 38,35 €,

in Pauschalgruppe II der Betrag in Höhe von 63,91 €,

in den Pauschalgruppen III und IV der Betrag in Höhe von 76,69 €,

bei einem Fahrer/einer Fahrerin der Entgeltgruppe 5

in Pauschalgruppe I der Betrag in Höhe von 40,90 €,

in Pauschalgruppe II der Betrag in Höhe von 66,47 €,

in den Pauschalgruppen III und IV der Betrag in Höhe von 79,25 €,

bei einem Chefkraftfahrer/einer Chefkraftfahrerin

der Betrag in Höhe von 97,15 €,

wird als Besitzstandszulage der jeweilige Unterschiedsbetrag gezahlt.

³Für die Berechnung des Unterschiedsbetrages sind gegenüberzustellen der Betrag der Pauschalgruppe, in der sich der Fahrer/die Fahrerin in dem betreffenden Monat befindet, und die Summe der Zeitzuschläge nach § 4 Abs. 4, die sich nach § 8 Abs. 1 TVÖD für diesen Monat ergibt.

- (2) Auf die für die Berechnung der Besitzstandszulage nach Absatz 1 maßgebenden festen Beträge ist § 6 entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 ist bei der Fortzahlung des Entgelts nach § 26 Abs. 1 Satz 1 TVöD zu berücksichtigen.
- (4) Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 ist in die Berechnung der persönlichen Zulage nach § 7 einzubeziehen. Der entsprechende Teilbetrag der persönlichen Zulage ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Anlage 1

**Pauschalentgelt für ab dem 1. Oktober 2005
neu eingestellte Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen**

gültig vom 1. März 2018 bis 31. März 2019
(monatlich in Euro)

Pauschalgruppe I Monatliche Arbeitszeit ab 185 bis 196 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 10. Jahr	2.821,85	2.936,88
	11. - 15. Jahr	3.016,11	3.143,91
	ab 16. Jahr	3.099,19	3.230,85
Pauschalgruppe II Monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 10. Jahr	3.090,23	3.205,27
	11. - 15. Jahr	3.293,44	3.431,78
	ab 16. Jahr	3.376,51	3.521,27
Pauschalgruppe III Monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 10. Jahr	3.384,19	3.514,68
	11. - 15. Jahr	3.608,13	3.764,79
	ab 16. Jahr	3.693,73	3.852,99
Pauschalgruppe IV Monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 10. Jahr	3.791,12	3.935,92
	11 - 15. Jahr	4.026,76	4.200,50
	ab 16. Jahr	4.112,30	4.290,02
Chefkraftfahrer Monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 10. Jahr	4.304,49	4.488,81
	11. - 15. Jahr	4.563,83	4.761,27
	ab 16. Jahr	4.649,40	4.850,79

Anlage 1

**Pauschalentgelt für ab dem 1. Oktober 2005
neu eingestellte Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen**

gültig vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020
(monatlich in Euro)

Pauschalgruppe I Monatliche Arbeitszeit ab 185 bis 196 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 10. Jahr	2.909,05	3.027,63
	11. - 15. Jahr	3.109,31	3.241,06
	ab 16. Jahr	3.194,95	3.330,68
Pauschalgruppe II Monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 10. Jahr	3.185,72	3.304,31
	11. - 15. Jahr	3.395,21	3.537,82
	ab 16. Jahr	3.480,84	3.630,08
Pauschalgruppe III Monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 10. Jahr	3.488,76	3.623,28
	11. - 15. Jahr	3.719,62	3.881,12
	ab 16. Jahr	3.807,87	3.972,05
Pauschalgruppe IV Monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 10. Jahr	3.908,27	4.057,54
	11 - 15. Jahr	4.151,19	4.330,30
	ab 16. Jahr	4.239,37	4.422,58
Chefkraftfahrer Monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 10. Jahr	4.437,50	4.627,51
	11. - 15. Jahr	4.704,85	4.908,39
	ab 16. Jahr	4.793,07	5.000,68

Anlage 1

**Pauschalentgelt für ab dem 1. Oktober 2005
neu eingestellte Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen**

gültig ab 1. März 2020
(monatlich in Euro)

Pauschalgruppe I Monatliche Arbeitszeit ab 185 bis 196 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 10. Jahr	2.939,89	3.059,72
	11. - 15. Jahr	3.142,27	3.275,42
	ab 16. Jahr	3.228,82	3.365,99
Pauschalgruppe II Monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 10. Jahr	3.219,49	3.339,34
	11. - 15. Jahr	3.431,20	3.575,32
	ab 16. Jahr	3.517,74	3.668,56
Pauschalgruppe III Monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 10. Jahr	3.525,74	3.661,69
	11. - 15. Jahr	3.759,05	3.922,26
	ab 16. Jahr	3.848,23	4.014,15
Pauschalgruppe IV Monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 10. Jahr	3.949,70	4.100,55
	11. - 15. Jahr	4.195,19	4.376,20
	ab 16. Jahr	4.284,31	4.469,46
Chefkraftfahrer Monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 10. Jahr	4.484,54	4.676,56
	11. - 15. Jahr	4.754,72	4.960,42
	ab 16. Jahr	4.843,88	5.053,69

Anlage 2

(aufgehoben mit Wirkung vom 1. Januar 2008)

Anlage 3

**Pauschalentgelt für am 1. Oktober 2005
vorhandene Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen ***
gültig vom 1. März 2018 bis 31. März 2019
(monatlich in Euro)

Pauschalgruppe I Monatliche Arbeitszeit ab 170 bis 196 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 4. Jahr	2.880,66	3.002,04
	5. - 8. Jahr	2.935,61	3.059,58
	9. - 12. Jahr	3.016,11	3.143,91
	ab 13. Jahr	3.099,19	3.230,85
Pauschalgruppe II Monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 4. Jahr	3.157,99	3.290,89
	5. - 8. Jahr	3.212,93	3.348,38
	9. - 12. Jahr	3.293,44	3.431,78
	ab 13. Jahr	3.376,51	3.521,27
Pauschalgruppe III Monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 4. Jahr	3.468,62	3.618,68
	5. - 8. Jahr	3.525,22	3.677,93
	9. - 12. Jahr	3.608,13	3.764,79
	ab 13. Jahr	3.693,73	3.852,99
Pauschalgruppe IV Monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 4. Jahr	3.887,20	4.054,38
	5. - 8. Jahr	3.943,82	4.113,64
	9. - 12. Jahr	4.026,76	4.200,50
	ab 13. Jahr	4.112,30	4.290,02
Chefkraftfahrer Monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 4. Jahr	4.424,29	4.615,17
	5. - 8. Jahr	4.480,90	4.674,40
	9. - 12. Jahr	4.563,83	4.761,27
	ab 13. Jahr	4.649,40	4.850,79

* Für die am 30. September 2005 vorhandenen Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen, deren Arbeitsverhältnis zum Bund über den 30. September 2005 hinaus fortbesteht und die am 1. Oktober 2005 unter den Geltungsbereich des TVöD fallen.

Anlage 3

**Pauschalentgelt für am 1. Oktober 2005
vorhandene Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen ***

gültig vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020
(monatlich in Euro)

Pauschalgruppe I Monatliche Arbeitszeit ab 170 bis 196 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 4. Jahr	2.969,67	3.094,80
	5. - 8. Jahr	3.026,32	3.154,12
	9. - 12. Jahr	3.109,31	3.241,06
	ab 13. Jahr	3.194,95	3.330,68
Pauschalgruppe II Monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 4. Jahr	3.255,57	3.392,58
	5. - 8. Jahr	3.312,21	3.451,84
	9. - 12. Jahr	3.395,21	3.537,82
	ab 13. Jahr	3.480,84	3.630,08
Pauschalgruppe III Monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 4. Jahr	3.575,80	3.730,50
	5. - 8. Jahr	3.634,15	3.791,58
	9. - 12. Jahr	3.719,62	3.881,12
	ab 13. Jahr	3.807,87	3.972,05
Pauschalgruppe IV Monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 4. Jahr	4.007,31	4.179,66
	5. - 8. Jahr	4.065,68	4.240,75
	9. - 12. Jahr	4.151,19	4.330,30
	ab 13. Jahr	4.239,37	4.422,58
Chefkraftfahrer Monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 4. Jahr	4.561,00	4.757,78
	5. - 8. Jahr	4.619,36	4.818,84
	9. - 12. Jahr	4.704,85	4.908,39
	ab 13. Jahr	4.793,07	5.000,68

* Für die am 30. September 2005 vorhandenen Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen, deren Arbeitsverhältnis zum Bund über den 30. September 2005 hinaus fortbesteht und die am 1. Oktober 2005 unter den Geltungsbereich des TVöD fallen.

Anlage 3

**Pauschalentgelt für am 1. Oktober 2005
vorhandene Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen ***

gültig ab 1. März 2020
(monatlich in Euro)

Pauschalgruppe I Monatliche Arbeitszeit ab 170 bis 196 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 4. Jahr	3.001,15	3.127,60
	5. - 8. Jahr	3.058,40	3.187,55
	9. - 12. Jahr	3.142,27	3.275,42
	ab 13. Jahr	3.228,82	3.365,99
Pauschalgruppe II Monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 4. Jahr	3.290,08	3.428,54
	5. - 8. Jahr	3.347,32	3.488,43
	9. - 12. Jahr	3.431,20	3.575,32
	ab 13. Jahr	3.517,74	3.668,56
Pauschalgruppe III Monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 4. Jahr	3.613,70	3.770,04
	5. - 8. Jahr	3.672,67	3.831,77
	9. - 12. Jahr	3.759,05	3.922,26
	ab 13. Jahr	3.848,23	4.014,15
Pauschalgruppe IV Monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 4. Jahr	4.049,79	4.223,96
	5. - 8. Jahr	4.108,78	4.285,70
	9. - 12. Jahr	4.195,19	4.376,20
	ab 13. Jahr	4.284,31	4.469,46
Chefkraftfahrer Monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 4. Jahr	4.609,35	4.808,21
	5. - 8. Jahr	4.668,33	4.869,92
	9. - 12. Jahr	4.754,72	4.960,42
	ab 13. Jahr	4.843,88	5.053,69

* Für die am 30. September 2005 vorhandenen Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen, deren Arbeitsverhältnis zum Bund über den 30. September 2005 hinaus fortbesteht und die am 1. Oktober 2005 unter den Geltungsbereich des TVöD fallen.

Anlage 4

(aufgehoben mit Wirkung vom 1. Januar 2008)

Berlin, den 13. September 2005

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]

Niederschriftserklärungen

Niederschriftserklärung zu § 4:

Die Tarifvertragsparteien erklären, dass die Festlegung der Beträge für die Pauschalgruppe der Entgeltgruppe 4 auf der Grundlage der Zuordnung der Fahrer mit Tätigkeiten der derzeitigen Lohngruppe 4 mit Aufstieg nach Lohngruppe 4a und die der Beträge der Pauschalgruppe der Entgeltgruppe 5 auf der Grundlage der Zuordnung der Fahrer mit Tätigkeiten der derzeitigen Lohngruppe 5 mit Aufstieg nach Lohngruppe 5a erfolgt ist (Geschäftsgrundlage).